



HVBG

HVBG-Info 19/2000 vom 23.06.2000, S. 1768 - 1774, DOK 375.312

**Herzinfarkt nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung - zur Kausalität in der UV - Urteil des LSG Niedersachsen vom 25.02.2000 - L 9 VS 77/97**

Herzinfarkt nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung - innere Ursache - zur Kausalität in der gesetzlichen Unfallversicherung (Abgrenzung zum soldatenversorgungsrechtlichen Schutz); hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 25.02.2000 - L 9 VS 77/97 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 9 VS 1/00 R - wird berichtet.)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 25.02.2000 - L 9 VS 77/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zur Nichtanerkennung eines - nach einem im Rahmen einer Wehrdienstverrichtung durchgeführten 20 km-Gepäcklaufes auf Zeit - erlittenen Herzinfarktes als Wehrdienstbeschädigung iS des § 81 Abs 1 SVG.
2. Haben zu einem Erfolg (einem Körperschaden) mehrere Bedingungen beigetragen, so sind nur diejenigen Ursachen im Rechtssinn, die von ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Schadens wenigstens den anderen Bedingungen gleichwertig sind. Kommt dagegen einem der Umstände gegenüber den anderen eine überragende Bedeutung zu, ist er allein Ursache im Rechtssinn.
3. Die Bewertung eines Sturzes als Unfall iS des § 81 Abs 1 Alt 2 SVG ist nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil für den Sturz keine außerhalb der Person liegende Ursache existiert. Eine solche ist nicht erforderlich. Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 81 SVG gegebene Definition des Unfallbegriffes scheint eine solche außerhalb des Soldaten gelegene Ursache für das schädigende Ereignis vorauszusetzen. Entgegen dem Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist eine solche äußere Ursache jedoch nicht erforderlich.
4. Im Bereich des § 81 Abs 1 Alt 2 SVG ist ein innerer Zusammenhang zwischen der wehrdienstlichen Tätigkeit und dem Unfallereignis nicht gefordert. Insoweit geht der soldatenversorgungsrechtliche Schutz weiter als der unfallversicherungsrechtliche, bei dem ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall bei Vorliegen einer inneren Ursache im Regelfall abgelehnt wird.

Tatbestand

-----

Die Beteiligten streiten im Zugunstenverfahren darüber, ob bei dem Kläger gesundheitliche Folgen eines Ereignisses vom 8. Oktober 1991 als Wehrdienstbeschädigungsfolgen im Sinne des

Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) festzustellen sind.

Der 1937 geborene Kläger war von 1963 bis zum 30. September 1993 Soldat der Bundeswehr, zuletzt als Berufssoldat im Range eines Oberstleutnants. In den letzten Jahren vor dem streitigen Ereignis war er als Kommandeur in einer Panzertruppendelegation eingesetzt. Im Rahmen der körperlichen Ertüchtigung der Lehrgangsteilnehmer waren auch die Ausbilder, so auch der Kläger, gehalten, an einem militärischen Vierkampf teilzunehmen, zu dem auch ein 20 km-Gepäcklauf auf Zeit gehörte. Der Kläger nahm nach seiner Erklärung seit 1986 regelmäßig an dem Vierkampf teil. Jedes Jahr bereitete er sich in der Weise auf den Lauf vor, daß er einige Monate vorher Läufe über die gleiche Distanz ohne Gepäck absolvierte. Darüber hinaus hat er erklärt, durchgängig Läufe von 3-5 km absolviert zu haben.

Am Vormittag des 8. Oktober 1991 nahm der Kläger erneut an einem 20 km-Gepäcklauf auf Zeit teil. An die letzten 1,5 km des Laufes vor dem Ziel hat der Kläger keine Erinnerung mehr. Nach dem Zieldurchlauf hat der Kläger nach Zeugenaussagen ein frisches Unterhemd angezogen und sich mit anderen Soldaten unterhalten. Dann hat er sich von den anderen Soldaten verabschiedet und sich in Richtung Lehrgruppe begeben. Nach etwa 70 m Fußweg ist er ohne ersichtliche Abstützungsumgefallen. Von herbeigekommenen anderen Soldaten wurde er bewußtlos mit Atemstillstand aufgefunden. Der Kläger war mit der rechten Kopfseite und dem Nacken auf eine betonierte Raseneinfassung gestürzt. Im Kreiskrankenhaus S wurde ein frischer Vorderwandinfarkt, Lähmungen der linken Körperhälfte nach Halswirbelsäulenverletzung sowie der Bruch bzw die Lockerung von 6 Zähnen festgestellt. Bis zum 16. April 1992 war der Kläger dienstunfähig.

Im Rahmen der auf die Anlage des WDB-Blattes vom 2. Dezember 1991 von dem Wehrbereichsgebührenamt V (WBG V) eingeleiteten Ermittlungen erstattete die Stabsärztin D unter dem 29. April 1992 ein Gutachten über den Kläger. Sie vertrat darin zusammenfassend die Auffassung, es sei bei dem Kläger durch eine Überlastung bei dem militärischen Vierkampf zu dem Herzinfarkt gekommen. Für die Zeit bis zum 9. März 1992 schätzte sie die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 100 vH, für die Zeit danach mit 50 vH ein. Dabei ging sie für die Folgen des Herzinfarktes von einer Teil-MdE von 30 vH und für die Lähmung der linken Hand von einer solchen von 20 vH aus. Die Halsmarkquetschung und der Teilverlust von Zähnen hätten keine meßbare MdE hinterlassen.

Dazu nahm auf Veranlassung des WBG V Dr. B vom Sanitätsamt der Bundeswehr unter dem 12. November 1992 Stellung. Er wies darauf hin, bei dem Kläger sei bereits seit 1979 eine Fettstoffwechselstörung bekannt gewesen. Eine solche Störung stelle einen Hauptrisikofaktor für den Eintritt eines späteren Herzinfarktes dar. Der 20-km-Lauf sei für den Eintritt des Herzinfarktes demgegenüber nicht von wesentlicher Bedeutung. Er stelle nur eine Gelegenheitsursache dar. Darauf gestützt hat die Beklagte mit Bescheid vom 7. Dezember 1992 in der Gestalt des Beschwerdebescheides vom 13. September 1993 die Bewilligung eines Ausgleiches abgelehnt. Die bei dem Kläger vorliegenden und von ihm auf das Ereignis vom 8. Oktober 1991 zurückgeführten Gesundheitsstörungen seien keine Wehrdienstbeschädigungsfolgen.

Unter dem 18. November 1993 beantragte der Kläger die Rücknahme der früheren Bescheide. Es habe sich bei dem Ereignis vom 8. Oktober 1991 nicht um ein schicksalhaftes Ereignis gehandelt. Aufgrund weiterer Stellungnahmen des Dr. B lehnte die Beklagte mit Bescheid des WBG V vom 5. Mai 1994 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides der Wehrbereichsverwaltung V (WBV V) die Rücknahme der früheren Bescheide ab. Diese seien nicht rechtswidrig. Der 20 km-Lauf sei nicht rechtlich wesentliche Bedingung für den Eintritt des Herzinfarktes und der aus dem Sturz resultierenden Verletzungen.

Über den Antrag des Klägers auf Versorgung für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr hat der Beigeladene noch nicht abschließend entschieden.

Gegen den Bescheid der WBV V vom 31. Mai 1995 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht (SG) Lüneburg erhoben und die Feststellung von Wehrdienstbeschädigungsfolgen begehrt. Das SG hat nach Beiziehung eines Befundberichtes den Kläger von Dr. C auf innerem Fachgebiet begutachten lassen. In dem unter dem 3. Juni 1996 erstatteten Gutachten hat der Sachverständige zusammenfassend ausgeführt, bei dem Kläger habe nach den später erhobenen Befunden vor dem Herzinfarkt ein 75 %iger Verschuß der vorderen Herzkranzarterie bestanden. Die im Zusammenhang mit dem 20 km-Lauf auftretende extreme Belastung habe zu einer Sauerstoffunterversorgung des Herzens und damit zu dem Eintritt des Infarktes geführt. Der Kläger sei aber an Belastungen gewöhnt gewesen und habe auch unter Belastungen nie Beschwerden gehabt. Die Belastung durch den Lauf sei daher im Hinblick auf den Eintritt des Herzinfarktes nur als Gelegenheitsursache anzusehen. Andererseits sei aber zu berücksichtigen, daß bei dem Kläger bereits seit 1979 erhöhte Blutfettwerte festgestellt worden seien, ohne trotz schwankender Befunde eine Therapie einzuleiten. Im Bundeswehrkrankenhaus W seien im August 1988 Auffälligkeiten im Belastungs-EKG festzustellen gewesen. Die für Februar 1989 daraufhin vorgemerkte Nachuntersuchung sei aber nicht durchgeführt worden. Auch sei der Kläger über die Risikosituation nicht informiert worden. Dadurch seien in der Folgezeit weitere diagnostische, therapeutische und dienstliche Maßnahmen unterblieben, die den Eintritt des Infarktes hätten verhindern können.

Mit Urteil vom 10. September 1997 hat das SG antragsentsprechend die Beklagte verurteilt, als Wehrdienstbeschädigungsfolge einen Zustand nach Herzvorderwandinfarkt bei coronarer Herzkrankheit, Halswirbelsäulenprellung und Halsmarkkontusion mit inkompletter Querschnittssymptomatik und deren Folgen sowie den Verlust mehrerer Zähne im Ober- und Unterkiefer festzustellen und die MdE festzusetzen. Zur Begründung hat das SG die Auffassung vertreten, bei dem 20 km-Lauf habe es sich um eine auch für den Kläger extreme Belastung gehandelt, die hinsichtlich des Eintritts des Herzinfarktes nicht nur die Bedeutung einer Gelegenheitsursache gehabt habe. Selbst wenn man aber gegenteiliger Auffassung sei, so seien die Gesundheitsstörungen des Klägers jedenfalls wegen diagnostischer und therapeutischer Unterlassungen als Wehrdienstbeschädigungsfolge anzusehen.

Das Urteil wurde der Beklagten am 3. November 1997, dem Beigeladenen am 31. Oktober 1997 zugestellt. Dagegen wenden sich die am 21. November 1997 bei dem Landessozialgericht eingegangene Berufung der Beklagten und die am 20. November 1997 eingegangene Berufung des Beigeladenen. Die Beklagte bestreitet, daß es sich bei dem 20 km-Lauf für den Kläger um eine extreme Belastung gehandelt habe. Die Kausalität zwischen angeblichen Behandlungsfehlern und dem Eintritt des Infarkts sei nicht nachgewiesen. Bei dem Ereignis vom 8. Oktober 1991 habe es sich auch nicht um einen Unfall im Sinne des § 81 Abs 1, 2. Alternative SVG gehandelt. Ein solcher Unfall setze eine äußere Einwirkung voraus. Der Sturz des Klägers sei aber aus innerer Ursache, nämlich wegen des Infarktgeschehens erfolgt. Der Beigeladene weist darauf hin, es sei nicht geklärt, ob der

Herzinfarkt des Klägers Folge einer unterbliebenen Lipidsenkertherapie gewesen sei. Soweit das SG sich auf eine große körperliche Belastung als Ursache des Herzinfarktes beziehe, weist der Beigeladene darauf hin, es gebe keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über einen Zusammenhang zwischen körperlicher oder seelischer Belastung und Eintritt eines Herzinfarktes.

Die Beklagte und der Beigeladene beantragen,  
das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 10. September 1997  
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Berufungen der Beklagten und des Beigeladenen  
zurückzuweisen.

Er hält das angegriffene Urteil für zutreffend. Bereits aus dem Gutachten des Dr. C folge, daß der 20 km-Lauf für den Kläger eine ganz extreme körperliche Belastung dargestellt habe und Ursache des Infarktes gewesen sei.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes hat der Senat Krankenunterlagen vom Bundeswehrkrankenhaus H sowie Gesundheitsunterlagen von der Beklagten beigezogen. Darüber hinaus hat der Senat ein internistisch-kardiologisches Gutachten von Herrn Prof Dr. B, Chefarzt der Klinik für Herz- und Gefäßkrankheiten des Robert-Koch-Krankenhauses in G, eingeholt (bei Gericht eingegangen am 07.01.2000). Wegen des Inhaltes wird auf die genannten Unterlagen verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Akteninhalt, den Inhalt der WDB-Akte des WBGa V, Az: .., und der Beschädigtenakte des Versorgungsamtes V, Antrags-Nr .., Bezug genommen. Die genannten Unterlagen waren ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die Berufungen der Beklagten und des Beigeladenen sind zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Sie sind auch teilweise begründet.

Das SG hat die Beklagte zu Unrecht verurteilt, den Zustand nach Herzinfarkt als Wehrdienstbeschädigungsfolge anzuerkennen. Die Voraussetzungen des § 81 Abs 1 SVG liegen insoweit nicht vor. Nach der genannten Vorschrift ist Wehrdienstbeschädigung eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist. Der Herzinfarkt des Klägers vom 8. Oktober 1991 ist unter keinem der drei genannten Gesichtspunkte dem Wehrdienst zuzurechnen. Zwar hat es sich bei dem 20 km-Lauf des Klägers an dem 8. Oktober 1991 um eine Wehrdienstverrichtung gehandelt. Diese war jedoch nicht Ursache des Eintritts des Herzinfarktes. Bereits Dr. C hat in seinem erstinstanzlichen Gutachten darauf hingewiesen, daß bei dem Kläger schon vor dem Lauf eine so hochgradige Verengung der vorderen Herzkranzarterie vorgelegen hat, daß dieser allein wesentliche Bedeutung für den Eintritt des Herzinfarktes zukommt. Der Senat verkennt dabei nicht, daß auch nach der Auffassung von Dr. C die auf die körperliche Anstrengung zurückzuführende Sauerstoffunterversorgung des Herzens im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn

ebenfalls Ursache des Herzinfarktes gewesen ist. Ursache im Rechtssinn sind aber nur diejenigen Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Erfolg an dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Haben zu einem Erfolg (einem Körperschaden) mehrere Bedingungen beigetragen, so sind nur diejenigen Ursachen im Rechtssinn, die von ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Schadens wenigstens den anderen Bedingungen gleichwertig sind. Kommt dagegen einem der Umstände gegenüber den anderen eine überragende Bedeutung zu, ist er allein Ursache im Rechtssinn (Theorie der rechtlich wesentlichen Bedingung, vgl Rohr/Strässer, Kommentar zum BVG, Anm 9 zu § 1; vgl zur beamtenrechtlichen Dienstunfallfürsorge, BVerwG, Urteil vom 20. April 1967, II C 118.64 in BVerwGE 26, 332, 333).

Die insoweit erforderliche Abwägung hat Dr. C in seinem Gutachten vorgenommen und ist in nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis gelangt, der körperlichen Belastung des Klägers durch den 20 km-Lauf komme nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Sie ist im Rechtssinn daher nicht Ursache des Herzinfarktes.

Der Senat verkennt nicht, daß die Stabsärztin D in dem Gutachten vom 29. April 1992 zum gegenteiligen Ergebnis gekommen ist. Sie hat jedoch erkennbar nicht die erforderliche Abwägung der Bedeutung mehrerer philosophisch-naturwissenschaftlicher Ursachen für den Eintritt des Herzinfarktes vorgenommen. Auf ihr Gutachten vermag der Senat sich deshalb nicht zu stützen.

Nach Auffassung des Senates ist dem von Dr. C gefundenen Ergebnis auch deshalb der Vorzug zu geben, weil er sich mit den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, Ausgabe 1996" (Anhaltspunkte 1996) in Übereinstimmung befindet. Nach Randnr 101 Abs 3 Satz 1 der Anhaltspunkte 1996 können außergewöhnliche körperliche Belastungen bei ungenügendem Trainingszustand Mitursache eines Herzinfarktes sein. Inhaltsgleich sind auch die Ausführungen in Randnr 100 Abs 3 Satz 2 der Ausgabe 1983 der Anhaltspunkte. Selbst soweit zugunsten des Klägers unterstellt wird, daß es sich bei dem 20 km-Lauf um eine außergewöhnliche körperliche Belastung für den Kläger gehandelt hat, so fehlt es doch an dem ungenügenden Trainingszustand. Der Kläger hat selbst vorgetragen, er habe über die gesamte Zeit seiner soldatischen Tätigkeit hinweg der Beibehaltung eines körperlich sehr guten Trainingszustandes immer große Bedeutung beigemessen. Hinsichtlich der Laufbelastung hat er darüber hinaus angegeben, er habe ständig Ausdauertraining in Form von Dauerläufen durchgeführt. Jeweils in den letzten Monaten vor den anstehenden militärischen Vierkämpfen habe er auch Laufstrecken von 20 km zurückgelegt. Auch vor dem hier streitigen Vierkampf sei dies so gewesen.

Bei dem Herzinfarkt hat es sich auch nicht um einen Unfall im Sinn des § 81 Abs 1 SVG gehandelt. Unfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 81 SVG Rdnr 81.1.1. Eine fast wortgleiche Regelung trifft insoweit § 8 Abs 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Auch zu der Vorgängervorschrift des § 548 der Reichsversicherungsordnung (RVO) haben Rechtsprechung und Schrifttum im wesentlichen einhellig den Begriff des Unfalles in gleicher Weise definiert, vgl. etwa Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.07.1977, Az: 2 RU 15/76, SozR 2200 § 550 RVO Nr 35 mwN (vgl zum Begriff des Dienstunfalls im Beamtenversorgungsrecht auch § 31 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Länder - BeamtVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999, BGBl I S 322 ff).

War für den Eintritt des Herzinfarktes, wie bereits dargestellt, die körperliche Belastung nicht von wesentlicher Bedeutung, so fehlt es an der äußeren Einwirkung als Ursache des Körperschadens (vgl zu einer ähnlichen Konstellation, Urteil des Hess. LSG vom 25. Juni 1969, L 3 U 877/67 in Breith. 1970 S 26 ff).

Schließlich beruht der Eintritt des Herzinfarktes nicht auf wehrdienstseitigen Verhältnissen. Das SG hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, zu den dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnissen würden auch die sich aus dem Umstand ergebenden Risiken gehören, daß der Soldat nicht die Möglichkeit der freien Wahl eines Arztes habe. Eine gesundheitliche Schädigung beruht auf diesem Umstand aber nur, soweit er für einen Behandlungsfehler und dieser wiederum für den Eintritt der Gesundheitsstörung ursächlich geworden ist. Entgegen der Auffassung des SG und von Dr. C fehlt es im vorliegenden Fall bereits an dem Behandlungsfehler. Gewisse Auffälligkeiten im Belastungs-EKG sind bei dem Kläger mindestens seit 1968 bekannt gewesen. Sie wurden regelmäßig kontrolliert. Im Hinblick darauf, daß der Kläger aber nie Beschwerden vorgebracht hat, und im Hinblick auf das gute körperliche Leistungsvermögen des Klägers wurden die Befunde als ausgeprägte Vagotonie oder vegetativ bedingt gedeutet oder auf einen "außerordentlich guten Trainingszustand" zurückgeführt, vgl etwa Bericht von Dr. K vom 7. Juni 1984. Im Rahmen dieser Vorsorgeuntersuchungen fand auch der stationäre Aufenthalt im August 1988 im Bundeswehrkrankenhaus W statt. Auch in der Zeit danach wurden zu Kontrollzwecken am 27. Januar und 14. Juni 1989 Belastungs-EKG geschrieben. Neue Auffälligkeiten oder ein Fortschreiten der Veränderungen waren dabei jedoch nicht ersichtlich, auch hat der Kläger Beschwerden nicht vorgebracht. Therapeutische Maßnahmen waren angesichts dessen nicht erforderlich.

Die Erhöhung der Blutfettwerte ist bei dem Kläger ebenfalls bereits seit langer Zeit bekannt gewesen und beobachtet worden. Auch insoweit fanden Kontrolluntersuchungen statt. Diese führten in den 80er Jahren dazu, daß dem Kläger die Einhaltung einer fettreduzierten Diät angeraten wurde. Zwar stellen möglicherweise erhöhte Blutfettwerte einen besonderen Risikofaktor im Hinblick auf einen späteren Herzinfarkt dar. Daß im Fall des Klägers gleichwohl kein Behandlungsfehler vorliegt, schließt der Senat aus dem Umstand, daß dem Kläger auch von den nach dem Herzinfarkt behandelnden Nichtbundeswehrkrankenhäusern im Hinblick auf die Erhöhung der Blutfettwerte lediglich eine fettreduzierte Diät empfohlen wurde. Eine medikamentöse Therapie wurde auch nach Oktober 1991 von den bundeswehrfremden Krankenhäusern nicht eingeleitet.

Diese Einschätzung wird bestätigt von den Ergebnissen des Gutachtens von Herrn Prof Dr. B, der einen Behandlungsfehler der behandelnden Bundeswehrärzte ausdrücklich verneint.

Die Berufungen sind jedoch unbegründet, soweit sie sich gegen die Verurteilung durch das SG wenden, die Folgen des Sturzes des Klägers als Wehrdienstbeschädigungsfolgen anzuerkennen. Insoweit ist das Urteil des SG im Ergebnis zutreffend. Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung der Sturzfolgen als Wehrdienstbeschädigungsfolge. Der Anspruch ergibt sich aus § 81 Abs 1, 2. Alternative SVG. Die Sturzfolgen sind nämlich zugleich Folgen eines während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfalls. Bei dem Sturz handelt es sich um einen Unfall im Sinne des Soldatenversorgungsrechts. Zwischen den Beteiligten ist insoweit mit Recht nicht streitig, daß der Kläger den Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes erlitten hat.

Richtig verweist die Beklagte insoweit auf die Begriffsdefinitionen in § 27 SVG und Rdnr 81.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 81 SVG, die im übrigen im wesentlichen mit der bereits zitierten Definition in § 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII übereinstimmen.

Die Bewertung des Sturzes des Klägers am 8. Oktober 1991 als Unfall im Sinn des § 81 Abs 1, 2. Alternative SVG ist nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil für den Sturz keine außerhalb der Person des Klägers liegende Ursache existiert. Eine solche ist nicht erforderlich. Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 81 SVG gegebene Definition des Unfallbegriffes scheint eine solche außerhalb des Soldaten gelegene Ursache für das schädigende Ereignis vorauszusetzen. Entgegen dem Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist eine solche äußere Ursache jedoch nicht erforderlich.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 81 SVG knüpft an den Wortlaut des § 27 Abs 2 Satz 1 SVG an, der seinerseits wörtlich der Vorschrift des früheren § 135 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und jetzt des § 31 BeamtVG entspricht. Zu § 135 BBG hat das Bundesverwaltungsgericht aber bereits mit Urteil vom 24. Oktober 1963, Az: II C 10.62, BVerwGE 17, 59, entschieden, abweichend von dem Wortlaut der Vorschrift sei eine äußere Ursache des schädigenden Ereignisses nicht erforderlich. In Ausführung der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätze wird im Bereich des § 31 BeamtVG auch dann eine äußere Einwirkung, mithin ein Unfallereignis angenommen, wenn etwa bei sportlicher Betätigung äußere Kräfte, wie zB die Schwerkraft, der Widerstand des Bodens oder die Masseträgheit eines zu beschleunigenden Sportgerätes auf den Körper einwirken (vgl Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 30. Januar 1991, Az: 4 S 2438/90, DÖD 1992, 94, im einzelnen auch Kümmel, Beamtenversorgungsgesetz, Rdnr 5 zu § 31).

In seinem Urteil vom 30. Juni 1988 (2 C 3/88 in BVerwGE 80, 4 ff = DVBl 1988, 1066 ff = NJW 1989, 184 ff) hat es das BVerwG für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals äußere Einwirkung auch ausreichen lassen, daß der Beamte aufgrund eines während einer Autofahrt erlittenen Herzinfarktes einen Verkehrsunfall erlitten hat (vgl für den Bereich der Unfallversicherung auch Hauck/Haines/Kellen, Kommentar zum SGB VII, § 8 Rn 11). So liegen die Dinge auch hier.

Der Widerstand des Bodens ist letztlich Ursache der Sturzfolgen bei dem Kläger gewesen. Der Aufprall des Klägers auf den Boden stellte mithin einen Unfall dar.

Die Beklagte kann sich insoweit nicht mit Erfolg auf die im Bereich des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung entwickelten Grundsätze der "inneren Ursache" berufen. In dem bereits im schriftlichen Verfahren mit den Beteiligten diskutierten Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28. Juli 1977 wird der Begriff der "inneren Ursache" an zwei verschiedenen Stellen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen verwendet. Zum einen wird damit das Unfallereignis von körpereigenen schädigenden Einwirkungen abgegrenzt - dazu wurde für den zu entscheidenden Fall vorstehend bereits Stellung genommen -, zum anderen wird es auch bei der Prüfung der ursächlichen Beziehung zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis in die Prüfung miteinbezogen. Die Beklagte hat insoweit völlig zu Recht erkannt, daß die unfallversicherungsrechtliche Rechtsprechung dahingeht, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall bei Vorliegen einer inneren Ursache im Regelfall abgelehnt wird. Mit der Beklagten ist aber zugleich

davon auszugehen, daß im Bereich des § 81 Abs 1, 2. Alternative SVG ein solcher innerer Zusammenhang zwischen der wehrdienstlichen Tätigkeit und dem Unfallereignis nicht gefordert ist. Insoweit geht der soldatenversorgungsrechtliche Schutz also weiter, als der unfallversicherungsrechtliche. Diese Differenzierung unterschiedlicher Personenkreise durch den Gesetzgeber ist aus rechtlicher Sicht nicht zu kritisieren (vgl BVerwG, Beschluß vom 13. Januar 1978, VI B 57.77 in Buchholz 232 § 135 BBG Nr 59). Die unfallversicherungsrechtliche Rechtsprechung ist daher insoweit auf den vorliegenden Fall nicht zu übertragen. Daß andererseits die äußeren Verletzungen des Klägers unabhängig von der durch die Beklagte an dieser Stelle diskutierten Frage der möglichen inneren Ursache des Herzinfarktes unmittelbare Folge des Aufpralls des Körpers des Klägers auf den Boden gewesen sind, bedarf nach Auffassung des Senates keiner weiteren Erörterung.

Es kann im vorliegenden Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob möglicherweise trotz einer inneren Ursache für den Sturz des Klägers die unfallversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Arbeitsunfalles gleichwohl erfüllt wären, weil die besondere Beschaffenheit der "betrieblichen Unfallstelle" für das Ausmaß und die Schwere der Verletzungen von ganz wesentlicher Mitbedeutung gewesen ist (Gedanke aus dem bereits genannten Urteil des Bundessozialgerichts).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Senat läßt die Revision in Anwendung von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zu, weil hinsichtlich der Kausalitätsfragen im Unterschied zum Unfallversicherungsrecht keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank